

**Flurneuordnungs- und Vermessungsamt
-untere Flurbereinigungsbehörde-
Ruhe-Christi-Str. 29
78628 Rottweil**

Öffentliche Bekanntmachung

**Flurbereinigung Dornhan
Landkreis Rottweil**



Vorläufige Anordnung

vom **26.03.2018**

1. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für den Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen des Ausbauabschnittes 3 (Baumaßnahmen süd-westl. der Stadt Dornhan und östl. der L 412 bis einschl. Brachfeld sowie südl. von Gundelshausen) inklusive der im Wege- und Gewässerplan vom 25.11.2015 enthaltenen Maßnahmen der Städte Dornhan und Sulz a.N, wird vom Landratsamt Rottweil – Flurneuordnungs- und Vermessungsamt, Ruhe-Christi-Str. 29, 78628 Rottweil – als untere Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft aufgrund von § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurneuordnungsverfahren Dornhan folgendes angeordnet:

1.1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

22.05.2018

Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen entzogen, die für den Ausbau benötigt werden und in der Besitzregelungskarte vom 26.03.2018 in roter und violetter Farbe bezeichnet sind. Die mit roter Farbe gekennzeichneten Flächen werden auf Dauer, die mit violetter Farbe gekennzeichneten Flächen vorübergehend während der Bauzeit benötigt. Die Besitzregelungskarte ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.

- 1.2 Die nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen werden der Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Dornhan ab

22.05.2018

für den oben genannten Zweck zur Nutzung zugewiesen.

2. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile

- 2.1 Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen können **nur in Härtefällen** auf Antrag gewährt werden.
- 2.2 Ebenso können für wesentliche Grundstücksbestandteile (Bäume, Sträucher usw.) Geldabfindungen auf Antrag gewährt werden, soweit die Beseitigung wesentlicher Grundstücksbestandteile notwendig ist und vom bisherigen Eigentümer nicht selbst erledigt und verwertet werden kann. Die Bewertung erfolgt unter Beiziehung von Sachverständigen. Auf Grund der Bewertung werden die Geldabfindungen ermittelt.
- 2.3 Anträge zu Nr. 2.1 und 2.2 sind beim Landratsamt Rottweil – Untere Flurbereinigungsbehörde -, Ruhe-Christi-Str. 29, 78628 Rottweil, zu stellen. Die Auszahlung von Entschädigungen erfolgt durch die Teilnehmergeinschaft.

3. Hinweise

Eine Abschrift dieses Beschlusses einschließlich Besitzregelungskarte (siehe Nr. 1.1) liegt einen Monat lang vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus der Stadt Dornhan, Balmerstraße 10, in 72175 Dornhan aus.

Fragen können gerne auch telefonisch unter 0741/244 - 733, Herr Epp, beantwortet werden.

Vorstehende vorläufige Anordnung samt Karte können auch im Internet unter: www.landkreis-rottweil.de, Dienstleistungen, Flurneuordnung Dornhan, Vorläufige Anordnung § 36 FlurbG

eingesehen werden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung (siehe Nr. 1) können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rottweil mit Sitz in Rottweil einlegen.

5. Begründung:

Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücke müssen vor der Ausführung des Flurbereinigungsplans in Anspruch genommen werden, um die neuen Wege ausbauen zu können. Dadurch soll erreicht werden, dass den Teilnehmern bei der Zuteilung ihrer neuen Grundstücke die neuen Wege bereits zur Verfügung stehen. Der vorgesehenen Maßnahme liegt der Wege- und Gewässerplan zugrunde, der von der Oberen Flurbereinigungsbehörde am 25.11.2015 genehmigt wurde (§ 41 Abs. 4 FlurbG).

gez. Helmstädter